



# Reglement

## über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Twann am 24. Juni 2008  
Anpassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2013

Die Einwohnergemeinde von Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf das Organisationsreglement, das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Twann, die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) und die Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern für die Entsorgung von Abwasser und Schlämmen aus Abwasseranlagen folgendes Reglement:

## I. Entsorgung

Gemeindeaufgaben	<p>Artikel 1</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern<sup>1</sup> und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde beauftragt eine geeignete Entsorgungsfirma. Die Auflagen und Bedingungen des Auftrages sind schriftlich festzulegen.</p>
Zuständige Organe	<p>Artikel 2</p> <p><sup>1</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission überwacht die Entsorgung. Sie ist insbesondere zuständig für die Führung des Verzeichnisses der Gebäude, welche der Entsorgungspflicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Einforderung der Gebühren ist die Finanzverwaltung.</p>
Pflichten der Privaten	<p>Artikel 3</p> <p><sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen hat ausschliesslich durch die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung des Amtes für Wasser und Abfall AWA gemäss den Richtlinien für die Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen möglich.</p>
Entsorgungshäufigkeit	<p>Artikel 4</p> <p>Die Entleerungen durch die Entsorgungsfirma erfolgen auch ohne Auftrag des Pflichtigen auf Anweisung der Gemeinde einmal jährlich. Bei Bedarf werden auf Meldung des Pflichtigen zusätzliche Entleerungen durchgeführt.</p>

---

1 Abflusslose Gruben

2 Kleinkläranlagen (KLARA), Klärgruben, Faulgruben (2 Kammern), Abwasserfaulräume (3 Kammern)

Zugang zu den Installationen

Artikel 5  
Gemeindevertreter und die Entsorgungsfirma haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches freien Zutritt zu den privaten Anlagen und Örtlichkeiten. Dies gilt auch für den Zugang respektive Zufahrt über Drittliegenschaften.

## II. Finanzierung

Finanzierung der Entsorgung

Artikel 6  
<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die Entsorgung mit einer kostendeckenden Gebühr, die pro entsorgtes Gebäude erhoben wird. Mit dieser Gebühr werden folgende Aufwendungen finanziert:

- a Die administrativen Arbeiten der Gemeinde für den Entsorgungsdienst.
- b Die Entleerung und den Transport der Rückstände durch die Entsorgungsfirma sowie die Beihilfe des Gemeindepersonals. Die Kosten werden pro Stunde Saugwagen mit Chauffeur und pro Stunde Hilfspersonal der Gemeinde aufgrund der im Transportschein ausgewiesenen Einsatzstunden berechnet.

Die durch die ARA vorgenommene Behandlung der angelieferten Rückstände. Die Behandlungskosten werden aufgrund der im Transportschein angegebenen Menge pro m<sup>3</sup> Abwasser bzw. m<sup>3</sup> Schlamm berechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Kostenverrechnung in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen.

Art der Gebäude

Artikel 7  
Bei der Festlegung der Gebühr wird unterschieden zwischen:

- a Gebäuden mit Stapelbehältern
- b Gebäuden mit Abwasserbehandlungsanlage

Zahlungsfrist, Verzugszins

Artikel 8  
<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### III. Widerhandlungen und Rechtspflege

Widerhandlungen gegen das Reglement	Artikel 9
	<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Artikel 10
	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 11
	<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.07.2008 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Twann hat dieses Reglement am 24. Juni 2008 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE TWANN

Peter Meier  
Vizegemeindepäsident

Christophe Campiche  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus "Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen nach Massgabe von Art. 4. der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2513 Twann, 24. Juli 2008

EINWOHNERGEMEINDE TWANN



Ch. Campiche  
Gemeindeschreiber

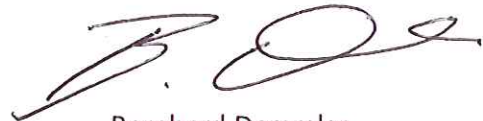
## Anpassungen

Gestützt auf Art. 52, Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom Kanton Bern vom 16. März 1998 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. November 2013 die Anpassung des vorliegenden Reglements auf die Verhältnisse der neu fusionierten Gemeinde Twann-Tüscherz in eigener Kompetenz beschlossen.

Änderungen: Ersetzen des Begriffs „Einwohnergemeinde Twann“ durch „Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz“ (Titelblatt und Einleitungssatz); Ersetzen des Begriffs „Gemeindebetriebskommission“ durch „Kommission Ver- und Entsorgung“ (Art. 2)

2513 Twann, 12. November 2013

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter